

17. Schweizerischer Erbrechtstag  
25. August 2022

---

**Die Rückerstattungspflicht der Erben  
gemäss Art. 16a ELG und weitere  
Auswirkungen der EL-Revision auf das  
Erbrecht**

# Einleitung – Beispiel

---



[www.bauernzeitung.ch](http://www.bauernzeitung.ch)

## Einleitung – Beispiel SV (1/2)

---

- Peter und Margrit führen ein landwirtschaftliches Gewerbe (selbständig, nicht in der BVG versichert) und haben drei Kinder
- Bei der Pensionierung übergeben sie den Hof zum Ertragswert von CHF 500'000 an ihre selbstbewirtschaftende Tochter (CHF 300'000 bezahlt, Schuld von CHF 200'000 übernommen)
- Sie kaufen sich eine Eigentumswohnung zum Preis von CHF 800'000

## Einleitung – Beispiel SV (2/2)

---

- Peter arbeitet bis zu seinem Tod auf dem Hof weiter. So kommen sie ohne EL über die Runden
- Margrit bezieht nach dem Tod von Peter monatliche EL in der Höhe von CHF 1'300. In den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod hat sie CHF 156'000 bezogen.
- Nachlass: Bankvermögen CHF 20'000, Verkehrswert Eigentumswohnung CHF 850'000, Hypothek CHF 500'000

## Einleitung – Beispiel Fragen

---

- Hat sie mit einem Vermögen von CHF 370'000 (CHF 850'000 + CHF 20'000 % CHF 500'000) Anspruch auf EL?
- Müssen die CHF 156'000 zurückbezahlt werden?
- Wer muss die CHF 156'000 zurückbezahlen?
- Was passiert mit der Eigentumswohnung?

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## **I. Übersicht über die EL-Revision**

## **II. Die Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG**

1. Allgemeines
2. Ermittlung des Nachlasses
3. Rückforderung bei Ehepaaren
4. Verwirkungsfristen nach Art. 16b ELG
5. Qualifikation der Rückerstattungspflicht
6. Abklärungspflicht des Willensvollstreckers

## **III. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG**

## **IV. Folgen**

1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG
2. Verzicht nach Art. 11a ELG

## **V. Lösungsmöglichkeiten**

1. Vermeidung der Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG
2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## I. Übersicht über die EL-Revision

# I. Übersicht über die EL-Revision

---

Recht auf Ergänzungsleistungen

## Ab 100'000 Franken Vermögen ist Schluss

Das Parlament markiert die Grenze. Selbst bewohntes Eigentum wird den Bedürftigen aber nicht angerechnet.

Dienstag, 19.03.2019, 12:02 Uhr

[www.srf.ch](http://www.srf.ch)

# I. Übersicht über die EL-Revision

---

- Vorliegend relevant:
  - Vermögensschwellen Art. 9a ELG: neu
  - Vermögensverzehr Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG: abgeändert
  - Vermögensverzicht Art. 11a ELG: neu
  - Rückerstattungspflicht Art. 16a ELG: neu
- Sonstige Neuerungen: vorliegend nicht relevant

# 1. Vermögensschwellen nach Art. 9a ELG (1/2)

---

*Art. 9a* Voraussetzungen hinsichtlich des Vermögens

<sup>1</sup> Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen; diese liegt:

- a. bei alleinstehenden Personen bei 100 000 Franken;
- b. bei Ehepaaren bei 200 000 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, bei 50 000 Franken.

<sup>2</sup> Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt werden und an welchen eine dieser Personen Eigentum hat, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens nach Absatz 1.

<sup>3</sup> Vermögen, auf welches nach Artikel 11a Absätze 2-4 verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen nach Absatz 1.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann diese Werte in angemessener Weise anpassen, wenn er die Leistungen nach Artikel 19 anpasst.

# 1. Vermögensschwellen nach Art. 9a ELG (2/2)

---

- Alleinstehende: CHF 100'000 (Abs. 1 lit. a)
- Ehepaare: CHF 200'000 (Abs. 1 lit. b)
- Selbstbewohnte Liegenschaften bleiben unberücksichtigt (Abs. 2)
- Verzichtvermögen wird berücksichtigt (Abs. 3)

## 2. Vermögensverzehr nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG (1/2)

---

### <sup>1</sup> Als Einnahmen werden angerechnet:

- c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; hat die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum an einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

## 2. Vermögensverzehr nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG (2/2)

---

- Prozentsatz
  - Altersrentner: 1/10
  - Sonstige Personen: 1/15
- Schwellen: wurden gesenkt
  - Alleinstehende: CHF 30'000 (vorher CHF 37'000)
  - Ehepaare: CHF 50'000 (vorher CHF 60'000)
  - Eigentum an einer selbstbewohnten Liegenschaft: CHF 112'500 (gleich)
- Verzichtvermögen wird an das Vermögen angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. c i. V. m. Art. 9a Abs. 1 und 3 und Art. 11a Abs. 2-4 ELG)

### 3. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (1/2)

---

#### *Art. 11a* Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

<sup>1</sup> Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

<sup>3</sup> Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

<sup>4</sup> Bei Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente der AHV gilt Absatz 3 auch für die 10 Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruches.

### 3. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (2/2)

---

#### □ Arten

- Verzicht auf Einkünfte (Abs. 1 und 2)
- Verzicht auf Vermögenswerte (Abs. 2)
- Übermässiger Vermögensverbrauch (Abs. 3)

#### □ Verzicht auf Vermögenswerte (Abs. 2)

- Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzliche oder vertragliche Rechte, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde
- Durch bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelte Praxis im ELG und ELV geregelt

#### □ Übermässiger Vermögensverbrauch (Abs. 3): neu

## 4. Rückerstattungspflicht nach Art.16a ELG (1/2)

---

### 5. Abschnitt: Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

#### *Art. 16a* Höhe der Rückerstattung

<sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Bei Ehepaaren entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch immer gegeben sind.

#### *Art. 16b* Verwirkung

Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

## 4. Rückerstattungspflicht nach Art.16a ELG (2/2)

---

- Nicht in der Botschaft vom 16. September 2016
- Minderheitsantrag von Ruth Humbel vom 21. Februar 2018
- Angenommen mit Einigungskonferenz vom 7. März 2019
- Beschlossen mit Änderung vom 22. März 2019

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## II. Die Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG

# II. Die Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG

Kommentar zu den EL [www.bernerzeitung.ch](http://www.bernerzeitung.ch)

## Viel Ärger um wenig Geld

Mit der Rückerstattungspflicht für Ergänzungsleistungen hat das Parlament vor allem Juristenfutter geschaffen.



**MEINUNG** Markus Brotschi

Publiziert: 13.07.2020, 08:50



THOMAS TRAFELET  
FÜRSPRECHER • NOTAR • MEDIATOR

MICHELLE TRAFELET  
RECHTSANWÄLTIN • NOTARIN



Nimmt mir das Heim mein  
Haus weg oder nimmt es  
der Staat meinen Erben?

**abo+ RATGEBER** [www.luzernerzeitung.ch](http://www.luzernerzeitung.ch)

## Muss ich Ergänzungsleistungen der Eltern zurückzahlen?

Mein Vater (81) bezieht seit Jahren Ergänzungsleistungen und wohnt noch in seiner kleinen Eigentumswohnung. Ich habe von neuen Vorschriften betreffend die Ergänzungsleistungen gelesen. Kann es sein, dass ich nach dem Ableben meines Vaters Ergänzungsleistungen rückerstatten muss, die er bezogen hat?

Reto Marbacher \*

21.01.2021, 13.26 Uhr



Merken



Drucken



Teilen

# 1. Allgemeines (1/2)

---

- Rückerstattung «aus dem Nachlass»
  
- Massgebend: Netto-Nachlass
  - Brutto-Nachlass  $\%$  Schulden des Erblassers
  
  - Todesfall- und Erbgangskosten bleiben unberücksichtigt
  
  - Auch selbstbewohnte Liegenschaften werden einbezogen (Art. 27a Abs. 2 ELV)

# 1. Allgemeines (2/2)

---

- Verwirklichungsfristen (Art. 16b ELG)
  - Relativ: 1 Jahr nach Kenntnis des Rückforderungsanspruchs durch die Ausgleichskasse
  - Absolut: 10 Jahre seit der einzelnen Leistungsauszahlung
  
- Übergangsfrist: Erfasst werden lediglich die nach Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2021 ausbezahlten EL (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019)

## 2. Ermittlung des Nachlasses (1/3)

---

### □ Grundstücke

- Verkehrswert (Art. 27a Abs. 2 ELV)
- Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert, wenn es das Gesetz vorsieht (Art. 27 Abs. 2 ELV, Bsp.: Ertragswert nach Art. 17 Abs. 1 BGGB, siehe auch BGE 138 II 548)
- Repartitionswert (Art. 27a Abs. 3 ELV)

### □ Übriges Vermögen: Nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton (Art. 27a Abs. 1 ELV)

## 2. Ermittlung des Nachlasses (2/3) – Grundstücke (1/2)

---

- Durch die zuständigen Behörden erstellte Inventare
    - Erbschaftsinventar: Massgebend ist der Inventarwert. Dieser ist tiefer als der Verkehrswert.
    - Steuererklärung per Todestag: Massgebend ist der Steuerwert. Dieser ist tiefer als der Verkehrswert.
    - Sonstige Inventare (Sicherungs- und öffentliches Inventar): Massgebend ist der Inventar- oder Steuerwert. Diese Inventare werden nur in gewissen Fällen erstellt.
- Keines der oben erwähnten Inventare ist für die Ermittlung des Verkehrswerts von Grundstücken nützlich.

## 2. Ermittlung des Nachlasses (3/3) – Grundstücke (2/2)

---

- Repartitionswert von Grundstücken
  - Ziel: Ausgleich der kantonalen Unterschiede bei der interkantonalen Besteuerung
  - Repartitionswert = Steuerwert x Repartitionsfaktor
  - Repartitionsfaktoren durch schweizerische Steuerkonferenz festgelegt
  - Repartitionswert  $\sim$  Verkehrswert
  - Bsp.: ZH 110, LU 115, BE 125, AG 130, BL 385
- Verkehrswertschätzung

### 3. Rückforderung bei Ehepaaren

---

- Die Rückerstattungspflicht entsteht bei Ehepaaren erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten (Art. 16a Abs. 2 ELG)
- Der Nachlass haftet von Gesetzes wegen für die Rückforderung
- Insb. problematisch für Patchworkfamilien

## 4. Verwirkungsfristen nach Art. 16b ELG

---

- Absolute Verwirkungsfrist → Es können maximal die EL der letzten zehn Jahre zurückgefordert werden
- Frist gilt auch in Bezug auf den erstverstorbenen Ehegatten
- → Rückforderung erlischt, wenn zwischen dem Tod des erst- und dem des zweitverstorbenen Ehegatten mehr als 10 Jahre liegen

## 5. Qualifikation der Rückerstattungspflicht (1/2)

### □ 3 Arten von Schulden

Erbschaftsschulden = Schulden des Erblassers	Erbgangsschulden = Schulden der Erben, die mit dem Tod zusammenhängen	Erbenschulden = Persönliche Schulden der Erben
Universalsukzession	Keine Universalsukzession	Nachlass haftet nicht oder nur begrenzt dafür
Persönliche und solidarische Haftung der Erben	Persönliche und solidarische Haftung der Erben	

## 5. Qualifikation der Rückerstattungspflicht (2/2)

---

- Spezielle Erbgangsschuld
  - Schuld der Erben,
  - die in Zusammenhang mit dem Tod des Erblassers steht
- Aber: Keine persönliche Haftung, sondern «aus dem Nachlass», da abweichende Regelung in Art. 16a ELG
- Solidarische Haftung, da keine abweichende Regelung in Art. 16a ELG
  - Jeder Erbe kann einzeln in Anspruch genommen werden
  - Erbe hat Regressanspruch ggü. Miterben

## 6. Abklärungspflicht des Willensvollstreckers (1/2)

---

### □ Pflichten des Willensvollstreckers

- Bezahlung der Schulden des Erblassers (Art. 518 Abs. 2 ZGB), vorliegend jedoch Erbgangsschuld
- Auch nur potentiellen Passiven nachgehen
- Nachlass möglichst vollständig erfassen
- Bei Erben und Dritten aktiv die erforderlichen Erkundigungen einholen
- Vor der Erbteilung Schulden ggü. den Sozialversicherungen bezahlen

## 6. Abklärungspflicht des Willensvollstreckers (2/2)

---

- Ansicht des Referenten: Pflicht des Willensvollstreckers abzuklären, ob der Erblasser EL bezogen hat und ob ein Anspruch auf Rückforderung nach Art. 16a ELG besteht
  
- Bei Nichterfüllen der Pflicht → allenfalls Haftung ggü. dem Erben, der von der Ausgleichskasse in Anspruch genommen wurde

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## III. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG

### III. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (1/2)

---

- Grundsatz: Berücksichtigt wird nur das Vermögen, über das der Bezüger auch tatsächlich verfügt
- Ausnahme: Vermögenswerte, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde, werden als Einnahme angerechnet
- Gleichwertige Gegenleistung:
  - 90% des Verkehrswertes
  - Übernahme der Hypothek und Einräumung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts als Teil davon

### III. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (2/2)

---

#### □ Beispiele:

- Lebzeitige Zuwendungen (Schenkungen, Erbvorbezüge) → Abtretungen von Liegenschaften
- Zustimmung zu besonders ungünstiger Erbteilung
- Verzicht auf Nutzniessungen und Wohnrechte

#### □ Relevant für:

- Vermögensschwellen in Art. 9a Abs. 1 ELG
- Vermögensverzehr in Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## IV. Folgen der Art. 16a und 11a ELG

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (1/8)

---

- Für das Sozialversicherungsrecht:
  - Problematischer Systemwechsel
  - Wandel zu staatlichem Vorschuss auf die künftige Erbmasse
  - Schafft falsche Anreize
    - Vermeidung von Vermögensbildung
    - Beschränkung der Selbstvorsorge durch unterlassene Vermögensbildung

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (2/8)

---

## □ Für die Nachlassplanung und -abwicklung

- Erbmasse wird künftig mit erheblichen Rückforderungen belastet sein
- Es vererben nur noch Personen etwas, die in guten Vermögensverhältnissen sind oder vor längerem Heimaufenthalt oder Pflegebedürftigkeit versterben
- «Teilweise Abschaffung des gesetzlichen Erbrechts»

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (3/8)

---

## □ Betroffene

- Erben von Selbständigerwerbenden
- Erben von Personen, die kostenintensive Pflegeleistungen in Anspruch genommen haben
- Erben von Eigenheimbesitzern:
  - Keine Berücksichtigung bei der Vermögensschwelle
  - Höherer Abzug beim Vermögensverzehr
  - ABER: Berücksichtigung des Verkehrswertes bei der Rückerstattungspflicht

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (4/8)

---

## □ Beispiel



[www.bauernzeitung.ch](http://www.bauernzeitung.ch)

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (5/8)

---

## □ Beispiel – SV (1/2)

- Peter und Margrit führen ein landwirtschaftliches Gewerbe (selbständig, nicht in der BVG versichert) und haben drei Kinder
- Bei der Pensionierung übergeben sie den Hof zum Ertragswert von CHF 500'000 an ihre selbstbewirtschaftende Tochter (CHF 300'000 bezahlt, Schuld von CHF 200'000 übernommen)
- Sie kaufen sich eine Eigentumswohnung zum Preis von CHF 800'000

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (6/8)

---

## □ Beispiel – SV (2/2)

- Peter arbeitet bis zu seinem Tod auf dem Hof weiter. So kommen sie ohne EL über die Runden
- Margrit bezieht nach dem Tod von Peter monatliche EL in der Höhe von CHF 1'300. In den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod hat sie CHF 156'000 bezogen
- Nachlass: Bankvermögen CHF 20'000, Verkehrswert Eigentumswohnung CHF 850'000, Hypothek CHF 500'000

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (7/8)

## □ Beispiel – Tabelle

<b>Aktiven:</b>	
Wertschriften und Bankguthaben	CHF 20'000.00
Verkehrswert Eigentumswohnung	CHF 850'000.00
<b>Passiven:</b>	
Hypothek	CHF 500'000.00
<b>Netto-Nachlass vor Todesfall- und Erbgangskosten</b>	CHF 370'000.00
Forderung der Ausgleichskasse für bezogene EL	CHF 156'000.00
<b>Netto-Nachlass nach Abzug der Rückforderung für EL</b>	CHF 214'000.00
<b>Todesfall- und Erbgangskosten:</b>	CHF 20'000.00
<b>Reiner Nachlass</b>	CHF 194'000.00

# 1. Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (8/8)

---

## □ Beispiel – Erläuterung

- Die 20'000 Bankvermögen werden für die Todesfall- und Erbgangskosten verbraucht.
- Es sind keine weiteren liquiden Mittel im Nachlass vorhanden
- Optionen:
  - Barerstattung der EL-Rückforderung durch die Erben aus ihrem eigenen Vermögen
  - Verkauf der Eigentumswohnung

## 2. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (1/2)

---

- Verschiedene nachlassplanerische Instrumente führen u.U. zu einem Verzicht
- Steigende Lebenserwartung → mehr EL-Bezüger
- Aufgaben der Berater
  - Im Blick haben, ob EL-Bezug der Klienten besteht oder zukünftig in Frage kommt
  - Klienten über die Folgen aufklären
- Ausgleichkasse als eine Art Oberkontrollbehörde über abgeschlossene Verträge

## 2. Vermögensverzicht nach Art. 11a ELG (2/2)

---

### □ BGE 138 III 548

#### ■ SV

- Vater führt ein landwirtschaftliches Gewerbe
- Bezug von EL ab 1. August 2007
- Übergabe des landwirtschaftlichen Gewerbes an den Sohn zum Ertragswert am 31. Oktober 2007

#### ■ Entscheid der Ausgleichskasse: Vom BGer bestätigt

- Anspruch auf Anrechnung zum Ertragswert, wenn ein landwirtschaftliches Gewerbe vorliegt
- Sohn ist kein Selbstbewirtschafter → kein Anspruch
- Anrechnung eines Verzichtsvermögens

→ Kontrolle des Vertrages durch die Ausgleichskasse

# Agenda – Inhalte des Referats

---

## V. Lösungsmöglichkeiten

# 1. Vermeidung der Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (1/3)

---

- Keine Hinzurechnung lebzeitig herabsetzbarer oder ausgleichungspflichtiger Zuwendungen
- Künftiger Erblasser kann durch lebzeitige Zuwendungen den Nachlass unter die Schwelle von CHF 40'000 vermindern
- Aber: Lebzeitige Zuwendungen verursachen u.U. einen Vermögensverzicht

# 1. Vermeidung der Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (2/3)

---

## □ Möglichkeiten (nicht abschliessend) (1/2)

### ■ Verkauf der Liegenschaft an die Nachkommen

#### □ Pro:

- Vermeidung der Rückerstattungspflicht oder mind. des Verkaufs der Liegenschaft durch die Kinder

#### □ Kontra:

- Vorsicht vor Verzichtvermögen
- Eltern wollen wohnen bleiben → Einräumung Nutzniessung oder Wohnrecht → Eltern geben Handlungsspielraum auf (keine Verfügungsmacht mehr über die Liegenschaft)

# 1. Vermeidung der Rückerstattungspflicht nach Art. 16a ELG (3/3)

---

## □ Möglichkeiten (nicht abschliessend) (2/2)

### ■ Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft nach Art. 488 ff. ZGB zwischen den Ehegatten

#### □ Pro:

- Keine Berücksichtigung der Vorerbschaft als Vermögen (Vermögensschwellen, Vermögensverzehr und Nachlass)
- Erben beerben ursprünglichen Erblasser, damit keine Rückerstattungspflicht
- Nachlass des Vorerben kann kleingehalten werden

#### □ Kontra:

- Kompliziertes Rechtsverhältnis (Inventarpflicht, Sondervermögen)
- Vorerbschaft darf nur eingeschränkt genutzt/verbraucht werden

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (1/7)

---

- Übergabe der Liegenschaft und Einräumung einer Nutzniessung
  
- Gegenleistung:
  - Kapitalisierter Jahreswert der Nutzniessung
  - Übernahme der Hypothekarschuld
  
- Kapitalisierter Jahreswert der Nutzniessung:  
Netto-Jahrestrag x Faktor (nach Alter und Geschlecht)

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (2/7)

---

- Art. 17e ELV: Jährliche Verminderung des Vermögensverzichts um CHF 10'000
  
- Frühe Einräumung der Nutzniessung:
  - jüngerer Betroffener → höherer Barwert der Nutzniessung
  - stärkere Verminderung des Verzichts nach Art. 17e ELV
  - kleinerer Vermögensverzicht

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (3/7)

---

### □ Beispiel



iStockphoto

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (4/7)

---

### □ Beispiel – SV

- Markus und Ingrid besitzen ein Einfamilienhaus und haben drei Kinder
- Übergabe der Liegenschaft an die Kinder im Alter von 68 und 65, Einräumung einer Nutzniessung
- Markus verstirbt im Alter von 79 Jahren
- Ingrid muss mit 76 Jahren ins Altersheim und ist auf EL angewiesen
- Bankvermögen CHF 25'000, Liegenschaft CHF 1'000'000, Hypothek CHF 600'000

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (5/7)

### □ Beispiel – Tabelle (1/2)

<b>Verkehrswert der Liegenschaft</b>	<b>CHF 1'000'000.00</b>
<b>./.Nutznutzung</b>	
Mietwert der Liegenschaft	CHF 30'000.00
./.Hypothekarzins (1.5%)	CHF 7'500.00
./.Unterhaltskosten	CHF 5'000.00
Netto Jahresertrag	CHF 17'500.00
x Faktor bei einer 65-jährigen Frau	16.41
Kapitalisierter Jahreswert/Barwert der Nutznutzung	<b>CHF 287'175.00</b>
<b>./.Hypothek</b>	<b>CHF 600'000.00</b>
90% des Verkehrswertes	CHF 900'000.00
Summe Nutznutzung und Hypothek	CHF 887'175.00
Verzicht	Ja
<b>Verzichtsvermögen</b>	<b>CHF 112'825.00</b>

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (6/7)

### □ Beispiel – Tabelle (2/2)

<b>Verminderung des Verzichtsvermögens</b>		
1. Jahr: Übergabe der Liegenschaft an die Kinder (65 Jahre)	CHF	112'825.00
2. Jahr (66 Jahre)	CHF	102'825.00
3. Jahr (67 Jahre)	CHF	92'825.00
4. Jahr (68 Jahre)	CHF	82'825.00
5. Jahr (69 Jahre)	CHF	72'825.00
6. Jahr (70 Jahre)	CHF	62'825.00
7. Jahr (71 Jahre)	CHF	52'825.00
8. Jahr (72 Jahre)	CHF	42'825.00
9. Jahr (73 Jahre)	CHF	32'825.00
10. Jahr (74 Jahre)	CHF	22'825.00
11. Jahr (75 Jahre)	CHF	12'825.00
12. Jahr: Eintritt in ein Altersheim (76 Jahre)	<b>CHF</b>	<b>2'825.00</b>

## 2. Vermeidung eines Vermögensverzichts nach Art. 11a ELG (7/7)

---

### □ Beispiel – Erläuterung

- Verzicht, da CHF 887'175 < CHF 900'000
- Verkehrswert % kapitalisierter Jahreswert der Nutzniessung % Hypothek = CHF 112'825  
Verzichtsvermögen
- Bei Eintritt in ein Altersheim:
  - Vermögensverzicht von CHF 2'825
  - EL-Anspruch besteht
  - Keine Anrechnung eines Vermögensverzehrs

# Schluss – Beispiel

---



[www.bauernzeitung.ch](http://www.bauernzeitung.ch)

## Schluss – Beispiel SV (1/2)

---

- Peter und Margrit führen ein landwirtschaftliches Gewerbe (selbständig, nicht in der BVG versichert) und haben drei Kinder
- Bei der Pensionierung übergeben sie den Hof zum Ertragswert von CHF 500'000 an ihre selbstbewirtschaftende Tochter (CHF 300'000 bezahlt, Schuld von CHF 200'000 übernommen)
- Sie kaufen sich eine Eigentumswohnung zum Preis von CHF 800'000

## Schluss – Beispiel SV (2/2)

---

- Peter arbeitet bis zu seinem Tod auf dem Hof weiter. So kommen sie ohne EL über die Runden
- Margrit bezieht nach dem Tod von Peter monatliche EL in der Höhe von CHF 1'300. In den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod hat sie CHF 156'000 bezogen.
- Nachlass: Bankvermögen CHF 20'000, Verkehrswert Eigentumswohnung CHF 850'000, Hypothek CHF 500'000

## Schluss – Beispiel Fragen

---

- Hat sie mit einem Vermögen von CHF 370'000 (CHF 850'000 + CHF 20'000 % CHF 500'000) Anspruch auf EL?
- Müssen die CHF 156'000 zurückbezahlt werden?
- Wer muss die CHF 156'000 zurückbezahlen?
- Was passiert mit der Eigentumswohnung?

## Schluss – Beispiel Antworten

---

- Ja, sie hat Anspruch auf EL, weil die Liegenschaft nicht berücksichtigt wird
- Ja, es müssen die ganzen CHF 156'000 zurückbezahlt werden: Netto-Nachlass CHF 370'000  $\%$  CHF 40'000 = CHF 330'000
- Die Erben müssen die CHF 156'000 zurückbezahlen, dabei haftet der Nachlass
- Die Eigentumswohnung muss allenfalls verkauft werden

# Literaturhinweise

---

- Botschaft betreffend die Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) vom 16. September 2016, BBl 2016 7465 ff.
- Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, gültig ab 1. April 2011, Stand: 1. Januar 2022
- Anderer Karin, Die Revision der Ergänzungsleistungen (EL) – Ein Überblick, in: ZKE 2020, S. 467 ff.
- Flückiger Thomas, Auswirkungen von Verträgen auf spätere Ergänzungsleistungen, Festschrift 100 Jahre Verband Solothurnischer Notare, S. 172 ff.
- Gächter Thomas, Wozu noch Erbrecht?, in: Pflegerecht 2019, S. 70 ff.
- Schüpbach Nadine, Die Ergänzungsleistungen in der Landwirtschaft, in: BIAR 3/2021, S. 185 ff.

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

---



Pius Koller  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG  
**rechtsanwälte.**  
[www.ritterkoller.ch](http://www.ritterkoller.ch)